

§ 23 Stmk. BN 1977 Strafen

Stmk. BN 1977 - Steiermärkisches Berg- und Naturwachtgesetz 1977

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- a) Wer sich bei Betreten auf frischer Tat weigert, seine Identität gemäß § 19 Abs.2 bekanntzugeben, oder
- b) eine Beweissicherung gemäß § 19 Abs.3 verhindert,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 727 Euro bestraft.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 71/2001

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at